Regierungsrat



Sitzung vom:

11. August 2015

Beschluss Nr.:

27

Motion betreffend Änderung der Gastgewerbeverordnung Art. 1 und Art. 9: Beantwortung.

Der Regierungsrat beantwortet

die Motion mit dem Titel "Änderung der Gastgewerbeverordnung Art. 1 und Art. 9" (52.15.04), welche vom Erstunterzeichner Kantonsrat Walter Küchler, sowie 16 Mitunterzeichnenden am 27. Mai 2015 eingereicht wurde, wie folgt:

1. Inhalt und Begründung der Motion

Mit der Motion wird der Regierungsrat beauftragt, Art. 1 und Art. 9 Abs. 1 und Abs. 2 der Gastgewerbeverordnung vom 3. Juli 1997 (GDB 971.11) so zu ändern, dass in Zukunft für die Führung eines Gastgewerbebetriebes eine Wirteprüfung auf der Basis des G1-Zertifikates von Gastro-Suisse verlangt wird. Ausnahmen sollen nur noch kurzfristig und für Saisonrestaurants mit eng beschränkten Öffnungszeiten möglich sein.

Zur Begründung wird angeführt, dass beispielsweise Betriebsinhaber im Kanton Luzern eine Wirteprüfung benötigen, wenn sie gegen Entgelt Speisen und Getränke zum Konsum an Ort und Stelle abgeben. Obwalden hingegen verlange gemäss Art. 9 Abs. 1 der Gastgewerbeverordnung nur hinreichende Fachkenntnisse zur Führung einer Gastwirtschaft. Diese können gemäss Abs. 2 durch einen eidgenössischen Fähigkeitsausweis oder einen gleichwertigen Fachausweis in den Bereichen Gastwirtschaft, Hauswirtschaft, Nahrung oder Getränke nachgewiesen werden. Es könne aber auch ein vom zuständigen Departement anerkanntes Diplom einer gastgewerblichen Fachschule oder ein anerkannter Fachausweis der Kantone vorgelegt werden. Schliesslich genügten auch drei Jahre Erfahrung auf dem Gebiet der Lebensmittelhygiene (Bst. b). Diese – im Gegensatz zum Kanton Luzern – relativ offene Formulierung der Voraussetzungen reiche nicht aus, um das Niveau der Gastwirtschaftsbetriebe zu verbessern. Zudem nimmt Art. 1 der Gastgewerbeverordnung bestimmte Betriebe von der Bewilligungspflicht aus

Um im kleinräumigen Kanton Obwalden keine eigentliche Wirteprüfung einführen zu müssen, wird auf das G1-Zertifikat von Gastro-Suisse Bezug genommen. Dieses entspreche den kantonalen Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften und sei deshalb in der ganzen Schweiz in allen Kantonen anerkannt als Fähigkeitsausweis. Das Gastro-Grundseminar befähige den Unternehmer oder die Unternehmerin, die Verantwortung zur Führung eines gastgewerblichen Betriebes wahrnehmen zu können. Es ist zudem die Vorstufe zur Berufsprüfung als Gastro-Betriebsleiter mit eidgenössischem Fachausweis (G2). Das G1-Zertifikat vermittle Kenntnisse unter anderem in Hygiene, Gastgewerbegesetz, Alkoholgesetz, Lebensmittelrecht, Arbeitsrecht und gehe auf allgemein notwendige Betriebsvoraussetzungen wie Versicherungen, Lohnabrechnungen, Preisgestaltung etc. ein.

Signatur OWKR.87 Seite 1 | 2

2. Erwägungen

2.1 Grundsätzliches

Eine Motion ist der verbindliche Auftrag des Kantonsrats an den Regierungsrat, den Entwurf zu einem rechtssetzenden Erlass auszuarbeiten oder eine Massnahme zu treffen (Art. 54 Kantonsratsgesetz vom 21. April 2005; GDB 132.1).

2.2 Haltung des Regierungsrats

Das Gastgewerbegesetz wurde am 8. Juni 1997 erlassen. Die heutige Gastgewerbeverordnung stammt vom 3. Juli 1997. Seit diesen Erlässen haben sich die Verhältnisse in diesem Wirtschaftszweig stark verändert. Es sind neue Betriebsformen entstanden, die Verpflegungsgewohnheiten haben sich geändert und die Ansprüche an die Gastronomie sind in vielen Bereichen gestiegen (insbesondere Lebensmittelhygiene und Betriebsführung). Dazu sind auch neue Aus- und Weiterbildungslehrgänge entwickelt worden.

Auch wenn kein Bedarf an einer umfassenden Revision der heutigen Gesetzgebung besteht, sind die Anliegen der Motionäre nachvollziehbar, die eingebrachten Punkte einer Neubeurteilung zu unterziehen. Der Regierungsrat ist deshalb bereit, die nötigen Abklärungen zu treffen und dem Kantonsrat Bericht zu erstatten, welche Änderungen bei der Gastgewerbegesetzgebung nötig oder sinnvoll erscheinen. Allerdings ist die Motion hierfür in ein Postulat umzuwandeln.

3. Antrag

Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Kantonsrat die Motion in ein Postulat umzuwandeln und dieses zu überweisen.

Protokollauszug an:

- Mitglieder des Kantonsrats sowie übrige Empfänger der Kantonsratsunterlagen (mit Motionstext)
- Volkswirtschaftsdepartement
- Amt für Arbeit

- Staatskanzlei

Namen des Regierungsrats

Landschreiber

Versand: 19. August 2015